



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

65. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Mai 2012

Nummer 13

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
		Gem. RdErl. des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales, des Ministeriums für Inneres und Kommunales, des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz sowie des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter	
20021	17. 4. 2012	Übergangsregeln für die Vergabe öffentlicher Aufträge nach Inkrafttreten des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG – NRW)	330
		RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales	
2054	17. 4. 2012	Fortbildung in der Bereitschaftspolizei und den Alarminheiten der Polizei des Landes NRW	340
21222	9. 12. 2011	Änderung der Weiterbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer NRW vom 9. Dezember 2011	343
21222	9. 12. 2011	Änderung der Berufsordnung der Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Nordrhein-Westfalen (Psychotherapeutenkammer NRW) vom 9. Dezember 2011.	343
21222	9. 12. 2011	Änderung der Geschäftsordnung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen vom 9. Dezember 2011.	344
		Rd. Erl. d. Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales	
702	3. 4. 2012	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Landesinitiative zur Fachkräftesicherung unter Einbeziehung von Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung – EFRE-Förderrichtlinie Landesinitiative Fachkräftesicherung.	344
		RdErl. d. Staatskanzlei	
702	8. 2. 2012	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Umrüstung von nordrhein-westfälischen Filmtheatern auf digitale Projektionstechnik (Förderrichtlinie Kinodigitalisierung)	346
		RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur-, und Verbraucherschutz	
7861	23. 4. 2012	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Inanspruchnahme von Beratungsdiensten für landwirtschaftliche Betriebe	356

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerium für Inneres und Kommunales	
16. 4. 2012	Bek. – Oberer Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landes Nordrhein-Westfalen	356
	Staatskanzlei	
2. 5. 2012	Bek. – Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 13 Absatz 1 Landesplanungsgesetz NRW Beteiligung bei der Aufstellung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel –	356

I.**20021**

**Übergangsregeln für die Vergabe
öffentlicher Aufträge nach Inkrafttreten
des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-
Westfalen (TVgG – NRW)**

Gem. RdErl. des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr
(AZ: II B 2 – 81 – 00/2-2), des Finanzministeriums,
des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales,
des Ministeriums für Inneres und Kommunales,
des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
sowie des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation,
Pflege und Alter
v. 17.4.2012

1**Ziel**

Mit dem Runderlass sollen Übergangsregelungen zur Klarstellung und Konkretisierung der Vorgaben des TVgG – NRW, das am 1.5.2012 in Kraft tritt, für die Zeit bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnungen nach § 21 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 4 Nummern 1 bis 3 TVgG – NRW festgelegt werden.

2**Umsetzung in Vergabeverfahren**

Die öffentlichen Auftraggeber des Landes gemäß § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114, ber. 2009 I 3850), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 62 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) haben bei der Beschaffung von Waren, Dienstleistungen und Bauleistungen gemäß den Vorgaben des TVgG – NRW die folgenden Bestimmungen zu beachten:

2.1**Binnenmarktrelevanz**

Bei der Vergabe von Aufträgen, die für Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten von Interesse sein könnten, sind insbesondere die Transparenzvorgaben gemäß § 3 Absatz 3 TVgG – NRW zu beachten.

2.2**Verpflichtungserklärungen und besondere Vertragsbedingungen**

Öffentliche Auftraggeber sind verpflichtet, in der Bekanntmachung des öffentlichen Auftrags und in den Vergabeunterlagen darauf hinzuweisen, welche Verpflichtungserklärungen die Bieterinnen bzw. Bieter, deren Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer oder Verleiherinnen bzw. Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, gemäß der Vorgaben des § 4 TVgG – NRW in Verbindung mit § 8 TVgG – NRW sowie der §§ 17 und 18 TVgG – NRW abzugeben haben. Die Verpflichtungserklärungen müssen mindestens die Inhalte berücksichtigen, die in dem Muster der Anlage 1 vorgegeben sind. Ebenso sind mindestens die Inhalte der als Anlagen 2 und 3 beigefügten Muster der besonderen Vertragsbedingungen zu verwenden.

2.3

Festlegung repräsentativer Tarifverträge gemäß § 4 Absatz 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Nummer 1 TVgG – NRW

Solange nicht durch Rechtsverordnung gemäß § 21 Absatz 1 Nummer 1 TVgG – NRW für die Vergabe öffentlicher Aufträge im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene im Sinne des § 2 Absatz 2 TVgG – NRW einschlägige und repräsentative Tarifverträge festgelegt sind, ist entsprechend § 4 Absatz 4 TVgG – NRW die Vorgabe des § 4 Absatz 3 TVgG – NRW entsprechend anzuwenden. Für Verkehre im Sinne von § 1 Freistellungsverordnung gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 TVgG – NRW ist grundsätzlich § 4 Absatz 3 TVgG – NRW einschlägig.

2.4**Umweltfreundliche und energieeffiziente Beschaffung**

Solange nicht die Anforderungen des § 17 TVgG – NRW zur Berücksichtigung von Aspekten des Umweltschutzes und der Energieeffizienz für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den unterschiedlichen Phasen des Vergabeverfahrens durch Rechtsverordnung gemäß § 21 Absatz 4 Nummer 1 TVgG – NRW konkretisiert sind, ist der Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie vom 12.4.2010 zur Berücksichtigung von Aspekten des Umweltschutzes und der Energieeffizienz bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (MBL. NRW. 2010 S. 298) unter Berücksichtigung der Vorgaben des TVgG – NRW entsprechend anzuwenden. Bei sich widersprechenden Regelungen, insbesondere hinsichtlich des Verpflichtungsgrades der öffentlichen Auftraggeber, gehen die Vorgaben des § 17 TVgG – NRW vor.

2.5**Berücksichtigung sozialer Kriterien**

Die Vorgaben des § 18 TVgG – NRW sind auch ohne konkretisierende Rechtsverordnung bereits in der vergaberechtlichen Praxis zu berücksichtigen. Die näheren Anforderungen ergeben sich aus den als Anlage 4 und 5 beigefügten Musterformularen. Solange nicht die Anforderungen des § 18 TVgG – NRW zur Berücksichtigung sozialer Kriterien für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den unterschiedlichen Phasen des Vergabeverfahrens, insbesondere auch hinsichtlich der Vorgaben einer Fairen Beschaffung, durch Rechtsverordnung gemäß § 21 Absatz 4 Nummer 2 TVgG – NRW konkretisiert sind, soll der gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie, des Innenministeriums, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales und des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 23.3.2010 zur Vermeidung der Beschaffung von Produkten aus schlimmsten Formen der Kinderarbeit (MBL. NRW. 2010 S. 293) unter Berücksichtigung der weitergehenden Vorgaben des TVgG – NRW entsprechend angewendet werden. Bei sich widersprechenden Regelungen, insbesondere hinsichtlich des Verpflichtungsgrades der öffentlichen Auftraggeber, gehen die Vorgaben des § 18 TVgG – NRW vor.

2.6**Frauenförderung**

Die Vorgaben des § 19 TVgG – NRW sind erst zu vollziehen, wenn die gemäß § 19 Absatz 3 TVgG – NRW in Verbindung mit § 21 Absatz 4 Nummer 3 TVgG – NRW vorgesehene Rechtsverordnung zur Regelung des Inhalts der Maßnahmen zur Frauenförderung und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie des Kreises der betroffenen Unternehmen in Kraft tritt. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Anwendung des geltenden Gleichstellungsrechts hiervon unberührt bleibt.

2.7**Kommunale Unternehmen und Sektorenauftraggeber**

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass kommunale Unternehmen und Sektorenauftraggeber, die als juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts gemäß § 98 Nummern 2 und 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, kommunale Eigenbetriebe sowie Zweckverbände, deren Hauptzweck der Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens ist, das TVgG – NRW insoweit anwenden, als sie bei der Vergabe von Aufträgen die Vorgaben des TVgG – NRW neben dem Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zusätzlich beachten.

3**Geltung bei der Gewährung von Zuwendungen**

Öffentliche Zuwendungsgeber können bei der Gewährung von Zuwendungen die Beachtung des TVgG – NRW sowie der gemäß Nummer 2.4 und 2.5 vorgegebenen Runderlasse oder von Teilen der Runderlasse den Empfängern öffentlicher Zuwendungen in Form von besonderen Nebenbestimmungen auferlegen.

4**Gemeinden und Gemeindeverbände**

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird dieser Erlass zur Anwendung empfohlen.

5**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieser Runderlass tritt am 1.5.2012 in Kraft. Die Regelung Nummer 2.3 des Runderlasses tritt außer Kraft, sobald und soweit die auf § 21 Absatz 1 Nummer 1 TVgG – NRW gestützte Rechtsverordnung in Kraft tritt. Die weiteren Regelungen des Runderlasses treten dann außer Kraft, sobald und soweit eine auf § 21 Absatz 4 Nummer 1 bis 3 TVgG – NRW gestützte Rechtsverordnung in Kraft tritt.

Verpflichtungserklärung¹
zu Tariftreue und Mindestentlohnung für Dienst- und Bauleistungen
unter Berücksichtigung der Vorgaben
des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG - NRW)

Ich erkläre/Wir erklären,

Hinweis:

Erfüllt die Vergabe eines öffentlichen Auftrages die Voraussetzungen von mehr als einer der nachfolgenden Regelungen, so gilt die für die Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer bzw. Beschäftigten jeweils günstigste.

- ☐ dass meinen / unseren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung einer Leistung, die dem **Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes** vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung unterfällt, wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts gewährt werden, die durch einen für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder eine nach den §§ 7 oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes erlassene Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden. Dies gilt entsprechend für Mindestentgelte, die aufgrund der Vorschriften des Mindestarbeitsbedingengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 802-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2009 (BGBl. I S. 818), für den jeweiligen Wirtschaftszweig in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt worden sind.
- ☐ dass meinen / unseren Beschäftigten (ohne Auszubildende) **im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene** mindestens das in Nordrhein-Westfalen für diese Leistung in einem einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vorgesehene Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten gezahlt wird und ich/wir Änderungen während der Ausführungszeit nachvollziehen.
- ☐ dass meinen / unseren Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung einer Leistung, die auf Grundlage dieses Vergabeverfahrens erbracht wird und nicht dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung unterfällt und sich **nicht** auf den Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene erstreckt, wenigstens ein Mindeststundenentgelt von 8,62 Euro gezahlt wird.

Art der tariflichen Bindung:

.....

Angabe der gezahlten Mindeststundenentgelte für die im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Beschäftigten:

.....

¹ Stand: 05.04.2012

Hinweis:

Dies gilt nicht für bevorzugte Bieterinnen bzw. Bieter gemäß §§ 141 Satz 1 und 143 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen -, Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch Artikel 12 Absatz 6 des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453).

Ich erkläre/Wir erklären,

dass Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1417, ber. 2329), in der jeweils geltenden Fassung bei der Ausführung der Leistung, die auf Grundlage dieses Vergabeverfahrens erbracht wird, für die gleiche Tätigkeit ebenso entlohnt werden wie die regulär Beschäftigten.

Ich erkläre / Wir erklären,

dass ich mir/wir uns von einer/einem von mir/uns beauftragten Nachunternehmerin bzw. Nachunternehmer oder beauftragten Verleiherin bzw. Verleiher von Arbeitskräften eine Verpflichtungserklärung im vorstehenden Sinne ebenso abgeben lasse/lassen wie für alle weiteren Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer der Nachunternehmerin bzw. des Nachunternehmers.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst,

dass ein nachweislich schuldhafter Verstoß gegen meine/unsere Verpflichtungen aus dieser Erklärung

- den Ausschluss meines/unseres Unternehmens von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat,
- den Ausschluss meines/unseres Unternehmens für die Dauer von bis zu drei Jahren von der Vergabe öffentlicher Aufträge der ausschließenden Vergabestelle zur Folge haben kann und ein solcher Ausschluss nach § 6 Korruptionsbekämpfungsgesetz dem Vergaberegister beim Finanzministerium des Landes Nordrhein Westfalen mitgeteilt wird,
- nach Vertragsschluss den Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.

(Ort, Datum)

(Unterschrift, Firmenstempel)

Anlage 2**Besondere Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Erfüllung der Verpflichtungen zur Tariftreue und Mindestentlohnung nach dem Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (BVB TVgG - NRW/VOL) für die Vergabe von Dienstleistungen²****1) Mindestentgelte**

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- (1) für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBI. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung unterfällt, seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung des Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die durch einen für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder eine nach den §§ 7 oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes erlassene Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden. Dies gilt entsprechend für Mindestentgelte, die auf Grund der Vorschriften des Mindestarbeitsbedingengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 802- 2, veröffentlichten bereinigten Fassung für den jeweiligen Wirtschaftszweig in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt worden sind;
- (2) für Leistungen, deren Erbringung nicht dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBI. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung unterfallen, seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung der Leistung wenigstens ein Mindeststundenentgelt von 8,62 Euro zu zahlen, sofern die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer nicht ein bevorzugtes Unternehmen gemäß §§ 141 Satz 1 und 143 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBI. I S. 1046), zuletzt geändert durch Artikel 12 Absatz 6 des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBI. I S. 453) ist;
- (3) sofern die Voraussetzungen von mehr als einer der in (1) und (2) getroffenen Regelungen erfüllt sind, für seine Beschäftigten die jeweils günstigste Regelung anzuwenden;
- (4) dafür zu sorgen, dass Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBI. I S. 158) in der jeweils geltenden Fassung, bei der Ausführung der Leistung für die gleiche Tätigkeit ebenso entlohnt werden wie seine regulär Beschäftigten.

2) Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- (1) seine Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer und Verleiherinnen bzw. Verleiher von Arbeitskräften sorgfältig auszuwählen,
- (2) die Angebote der Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer und Verleiherinnen bzw. Verleiher von Arbeitskräften daraufhin zu überprüfen, ob sie auf der Basis der nach § 4 TVgG - NRW maßgeblichen tarifvertraglichen Mindestarbeitsentgelte und –bedingungen bzw. mindestens auf Basis des festgelegten vergabespezifischen Mindestlohns kalkuliert sein können,
- (3) die von den Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmern und Verleiherinnen bzw. Verleihern von Arbeitskräften abgegebene Verpflichtungserklärung gemäß § 4 TVgG - NRW dem Auftraggeber vorzulegen,
- (4) bei Vertragslaufzeiten von mehr als drei Jahren von den Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmern und Verleiherinnen bzw. Verleihern von Arbeitskräften jeweils mit Ablauf von drei Jahren nach Vertragsschluss eine Erklärung des Inhalts zu verlangen, ob die Bedingungen der abgegebenen Erklärung gemäß § 4 TVgG - NRW nach wie vor eingehalten werden und diese

² Stand: 05.04.2012

Eigenerklärungen für sich und für die eingeschalteten Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer und Verleiherinnen bzw. Verleiher von Arbeitskräften beim Auftraggeber einzureichen,

- (5) Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt,
- (6) den Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmern keine insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als sie zwischen der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer und dem öffentlichen Auftraggeber vereinbart werden,
- (7) bei der Weitergabe von Dienstleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), Teil B, zum Vertragsbestandteil zu machen.

Die Verpflichtungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers aus den Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Landes NRW zu § 4 Nr. 4 VOL/B bleiben unberührt.

3) Kontrolle

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- (1) dem Auftraggeber bei einer Kontrolle Entgeltabrechnungen die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Abgaben sowie die zwischen Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer und Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmern abgeschlossenen Verträge zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung des TVgG - NRW vorzulegen,
- (2) seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen,
- (3) dem Auftraggeber ein Auskunfts- und Prüfrecht i. S. d. § 11 TVgG - NRW bei der Beauftragung von Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmern und Verleiherinnen bzw. Verleihern von Arbeitskräften einräumen zu lassen,
- (4) vollständige und prüffähige Unterlagen zur Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des § 4 TVgG - NRW bereitzuhalten und auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen und zu erläutern sowie die Einhaltung dieser Pflicht durch die beauftragten Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer, Verleiherinnen bzw. Verleiher und Arbeitskräfte vertraglich sicherzustellen.

4) Sanktionen

Für jeden schuldhaften Verstoß der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers gegen die Verpflichtungen aus einer Verpflichtungserklärung nach § 4 TVgG - NRW gilt zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer eine Vertragsstrafe vereinbart, deren Höhe eins von Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu fünf von Hundert des Auftragswertes beträgt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch eine oder einen von der Auftragnehmerin bzw. vom Auftragnehmer eingesetzte(n) Nachunternehmerin bzw. Nachunternehmer oder eine oder einen von dieser / diesem eingesetzten Nachunternehmerin bzw. Nachunternehmer oder von einer Verleiherin bzw. einem Verleiher von Arbeitskräften begangen wird, es sei denn, dass die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer den Verstoß bei Beauftragung der Nachunternehmerin bzw. des Nachunternehmers und der Verleiherin bzw. des Verleihers von Arbeitskräften nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste.

Die schuldhafte Nichterfüllung der Verpflichtungen aus einer Verpflichtungserklärung nach § 4 TVgG - NRW durch die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer, seine Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer und die Verleiherinnen bzw. Verleiher von Arbeitskräften sowie schuldhaft Verstöße gegen die Verpflichtungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers aus § 9 Absatz 1 TVgG - NRW berechtigen den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Dienstleistungsvertrages oder zur Auflösung des Dienstleistungsverhältnisses.

Die Bestimmungen des § 11 VOL/B bleiben hiervon unberührt.

Anlage 3**Besondere Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Erfüllung der Verpflichtungen zur Tariftreue und Mindestentlohnung nach dem Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (BVB TVgG - NRW/VOB) für die Vergabe von Bauleistungen³****1) Mindestentgelte**

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- (1) für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung unterfällt, seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung des Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die durch einen für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder eine nach den §§ 7 oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes erlassene Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden. Dies gilt entsprechend für Mindestentgelte, die auf Grund der Vorschriften des Mindestarbeitsbedingengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 802- 2, veröffentlichten bereinigten Fassung für den jeweiligen Wirtschaftszweig in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt worden sind;
- (2) für Leistungen, deren Erbringung nicht dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung unterfallen, seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung der Leistung wenigstens ein Mindeststundenentgelt von 8,62 Euro zu zahlen, sofern die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer nicht ein bevorzugtes Unternehmen gemäß §§ 141 Satz 1 und 143 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch Artikel 12 Absatz 6 des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453) ist;
- (3) sofern die Voraussetzungen von mehr als einer der in (1) und (2) getroffenen Regelungen erfüllt sind, für seine Beschäftigten die jeweils günstigste Regelung anzuwenden;
- (4) dafür zu sorgen, dass Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158) in der jeweils geltenden Fassung, bei der Ausführung der Leistung für die gleiche Tätigkeit ebenso entlohnt werden wie seine regulär Beschäftigten.

2) Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- (1) seine Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer und Verleiherinnen bzw. Verleiher von Arbeitskräften sorgfältig auszuwählen,
- (2) die Angebote der Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer und Verleiherinnen bzw. Verleiher von Arbeitskräften daraufhin zu überprüfen, ob sie auf der Basis der nach § 4 TVgG - NRW maßgeblichen tarifvertraglichen Mindestarbeitsentgelte und -bedingungen bzw. mindestens auf Basis des festgelegten vergabespezifischen Mindestlohns kalkuliert sein können,
- (3) die von den Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmern und Verleiherinnen bzw. Verleihern von Arbeitskräften abgegebene Verpflichtungserklärung gemäß § 4 TVgG - NRW dem Auftraggeber vorzulegen,
- (4) bei Vertragslaufzeiten von mehr als drei Jahren von den Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmern und Verleiherinnen bzw. Verleihern von Arbeitskräften jeweils mit Ablauf von drei Jahren nach Vertragsschluss eine Eigenerklärung des Inhalts zu verlangen, ob die Bedingungen der abgegebenen Erklärung gemäß § 4 TVgG - NRW nach wie vor eingehalten werden und diese Eigenerklärungen für sich und für die eingeschalteten Nachunternehmerinnen bzw. Nachun-

³ Stand: 05.04.2012

ternehmer und Verleiherinnen bzw. Verleiher von Arbeitskräften beim Auftraggeber einzureichen,

- (5) Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt,
- (6) den Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmern keine insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als sie zwischen der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer und dem öffentlichen Auftraggeber vereinbart werden,
- (7) bei der Weitergabe von Bauleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Teil B, zum Vertragsbestandteil zu machen.

3) Kontrolle

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- (1) dem Auftraggeber bei einer Kontrolle Entgeltabrechnungen, die Unterlagen über die Abführung von Steuern, Abgaben und Beiträgen gemäß § 7 TVgG - NRW sowie die zwischen Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer und Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmern abgeschlossenen Verträge zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung des TVgG - NRW vorzulegen,
- (2) seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen,
- (3) dem Auftraggeber ein Auskunfts- und Prüfrecht i. S. d. § 11 TVgG - NRW bei der Beauftragung von Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmern und Verleiherinnen bzw. Verleihern von Arbeitskräften einräumen zu lassen,
- (4) vollständige und prüffähige Unterlagen zur Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des § 4 TVgG - NRW bereitzuhalten und auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen und zu erläutern und die Einhaltung dieser Pflicht durch die beauftragten Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer und Verleiherinnen bzw. Verleiher und Arbeitskräften vertraglich sicherzustellen.

4) Sanktionen

Für jeden schuldhaften Verstoß der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers gegen die Verpflichtungen aus einer Verpflichtungserklärung nach § 4 TVgG - NRW gilt zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer eine Vertragsstrafe vereinbart, deren Höhe eins von Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu fünf von Hundert des Auftragswertes beträgt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch eine oder einen von der Auftragnehmerin bzw. vom Auftragnehmer eingesetzte(n) Nachunternehmerin bzw. Nachunternehmer oder eine oder einen von dieser/diesem eingesetzten Nachunternehmerin bzw. Nachunternehmer oder von einer Verleiherin bzw. einem Verleiher von Arbeitskräften begangen wird, es sei denn, dass die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer den Verstoß bei Beauftragung der Nachunternehmerin bzw. des Nachunternehmers und der Verleiherin bzw. des Verleihers von Arbeitskräften nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste.

Die schuldhafte Nichterfüllung der Verpflichtungen aus einer Verpflichtungserklärung nach § 4 TVgG - NRW durch die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer, seine Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer und die Verleiherinnen bzw. Verleiher von Arbeitskräften sowie schuldhaft Verstöße gegen die Verpflichtungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers aus § 9 Absatz 1 TVgG - NRW berechtigen den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Bauvertrages.

Die Bestimmungen des § 11 VOB/B bleiben hiervon unberührt.

**Verpflichtungserklärung⁴ zur Berücksichtigung sozialer Kriterien
nach den Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen
(TVgG - NRW)**

Der Auftrag ist gemäß den in der Leistungsbeschreibung bekanntgegebenen besonderen Auftragsausführungsbedingungen ausschließlich mit Waren auszuführen, die unter Beachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards⁵ gewonnen oder hergestellt worden sind. Dies gilt auch für Waren, die im Rahmen der Erbringung von Bau- oder Dienstleistungen verwendet werden.

Ich erkläre/Wir erklären⁶:

- ☐ Durch das beiliegende unabhängige Zertifikat _____ erbringe/n ich/wir den Nachweis, den Auftrag gemäß den in der Leistungsbeschreibung bekanntgegebenen besonderen Auftragsausführungsbedingungen ausschließlich mit Waren auszuführen, die unter Beachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind.
- ☐ Ein unabhängiges Zertifikat kann nicht vorgelegt werden. Daher sichere/n ich/wir zu, den Auftrag gemäß den in der Leistungsbeschreibung bekanntgegebenen besonderen Auftragsausführungsbedingungen ausschließlich mit Waren auszuführen, die unter Beachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind.
- ☐ Ein unabhängiges Zertifikat bzw. die Zusicherung, den Auftrag gemäß den in der Leistungsbeschreibung bekanntgegebenen besonderen Auftragsausführungsbedingungen ausschließlich mit Waren auszuführen, die unter Beachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind, kann ich/können wir trotz Beachtung der Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns nach § 347 HGB nicht oder nicht fristgerecht erbringen. Ich habe/werde / Wir haben/werden unsere Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer zur Beachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards durch besondere vertragliche Nebenbedingungen (vgl. Anlage 5) verpflichtet/verpflichten.
- ☐ Ein unabhängiges Zertifikat bzw. die Zusicherung, den Auftrag gemäß den in der Leistungsbeschreibung bekanntgegebenen besonderen Auftragsausführungsbedingungen ausschließlich mit Waren auszuführen, die unter Beachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind, kann ich/können wir trotz Beachtung der Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns nach § 347 HGB nicht oder nicht fristgerecht vorlegen. Ich/Wir gehen davon aus, dass die in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards bei der Gewinnung oder Herstellung der Waren beachtet wurden.

⁴ Stand: 05.04.2012

⁵ Siehe Rückseite

⁶ Zutreffendes bitte ankreuzen

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst,

dass eine wissentlich oder schuldhaft falsche Abgabe einer der vorstehenden Erklärungen

- meinen/unseren Ausschluss von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat,
- den Ausschluss meines/unseres Unternehmens für die Dauer von bis zu drei Jahren von der Vergabe öffentlicher Aufträge der ausschließenden Vergabestelle zur Folge haben kann,
- nach Vertragsschluss den Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.

(Ort, Datum)

(Unterschrift, Firmenstempel)

Diese Mindeststandards ergeben sich aus:

1. dem Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit vom 28. Juni 1930 (BGBl. 1956 II S. 641),
2. dem Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes vom 9. Juli 1948 (BGBl. 1956 II S. 2073),
3. dem Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen vom 1. Juli 1949 (BGBl. 1955 II S. 1123),
4. dem Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit vom 29. Juni 1951 (BGBl. 1956 II S. 24),
5. dem Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit vom 25. Juni 1957 (BGBl. 1959 II S. 442),
6. dem Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 25. Juni 1958 (BGBl. 1961 II S. 98),
7. dem Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung vom 26. Juni 1973 (BGBl. 1976 II S. 202),
8. dem Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291).

Besondere vertragliche Nebenbedingung zur Beachtung der in den ILO-Kernarbeits-normen festgelegten Mindeststandards⁷ durch Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer unter Berücksichtigung der Vorgaben des Tarifreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG - NRW)

„Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer und Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer sind verpflichtet, bei der Ausführung des Auftrages die Vorschriften einzuhalten, mit denen die Kernarbeitsnormen der internationalen Arbeitsorganisation (ILO) in nationales Recht umgesetzt worden sind. Bei diesen Normen handelt es sich um die in § 18 Abs. 1 TVgG - NRW genannten Übereinkommen. Maßgeblich sind die Vorschriften des Landes, in dem die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer oder seine Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer bei der Ausführung des Auftrages jeweils tätig werden. Handelt es sich dabei um ein Land, das eine oder mehrere Kernarbeitsnormen nicht ratifiziert oder nicht in nationales Recht umgesetzt hat, bleiben Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer und Nachunternehmerin bzw. Nachunternehmer dennoch verpflichtet, die betreffenden Kernarbeitsnormen einzuhalten.“

⁷ Stand: 05.04.2012

– MBl. NRW. 2012 S. 330

2054

**Fortbildung in der Bereitschaftspolizei
und den Alarminheiten der Polizei
des Landes NRW**

RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales v.
17. 4. 2012

1

Fortbildungsziele

Die Bereitschaftspolizei (BP) ist in der Lage, die Aufgaben bei Einsätzen aus besonderem Anlass, einschließlich der Gefahrenlagen nach Art. 35 Abs. 3, Art. 91 Abs. 2 und 115 f GG, sach- und zeitgerecht wahrzunehmen, andere Länder bei der Bewältigung von Lagen aus besonderem Anlass, einschließlich der Gefahrenlagen nach Artikel 35 Abs. 3 und 91 Abs. 2 GG, zu unterstützen und die Polizeibehörden insbesondere bei der Gefahrenabwehr, Kriminalitäts- und Verkehrsunfallbekämpfung im Rahmen von Schwerpunkteinsätzen zu unterstützen. Ein sachgerechtes Zusammenwirken im Zug-, Hundertschafts- und Abteilungsrahmen ist gewährleistet.

2

Fortbildungsstruktur

Der Anteil der Fortbildung an der Jahresarbeitszeit der BP beträgt 25 %. Die Fortbildung gliedert sich in die Einführungsfortbildung zur Grundlagenvermittlung BP-spezifischer Fähigkeiten und Kenntnisse die Anpassungsfortbildung zum Erhalt und zur Verbesserung der Fähigkeiten und Kenntnisse und die spezifische Fortbildung für Führungskräfte der BP und der Alarminheiten NRW.

Die Inhalte dieser Fortbildungen sind dem Handbuch „Manual Fortbildung Bereitschaftspolizei“ und insbesondere der PDV 201 (Aus- und Fortbildung für die Verwendung in Einsatzeinheiten) und PDV 202 (Aus- und Fortbildung an Führungs- und Einsatzmitteln der Einsatzeinheiten) zu entnehmen.

Das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei NRW (LAFP NRW) beschreibt die Fortbildungsinhalte in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste der Polizei NRW (LZPD NRW) und den Kreispolizeibehörden (KPB) mit BP. Dabei ist die Beteiligung der Einheitsführer BP sicher zu stellen. Die Inhalte unterliegen einem ständigen Prozess der Überprüfung und Weiterentwicklung.

3

Einführungsfortbildung

Die Einführungsfortbildung baut auf den Ausbildungsinhalten des Bachelor-Studiengangs zum gehobenen Polizeivollzugsdienst und den in der anschließenden Praxisverwendung erworbenen Kompetenzen auf. Sie gliedert sich in eine zentrale Einführungsfortbildung, durchgeführt vom LAFP NRW, und eine örtliche Einführungsfortbildung, durchgeführt von den KPB mit BP.

3.1

Zentrale Einführungsfortbildung

Zielgruppe der zentralen Einführungsfortbildung sind Angehörige:

- der BP und der Alarminheiten NRW in Führungsfunktionen

- der Abteilungsführungsgruppen BP
- der Funktionsdienste der BP
- der BP und der Alarminheiten NRW mit besonderen Qualifikationen (z.B. Multiplikatorinnen/Multiplikatoren der Feuerlöschtruppe).

Einzelheiten sind dem Fortbildungsprogramm des LAFP NRW zu entnehmen.

3.2

Örtliche Einführungsfortbildung

Die örtliche Einführungsfortbildung wird zu Beginn der Verwendung in der BP durchgeführt und dauert sechs Wochen (30 Werktage). Die örtliche Einführungsfortbildung für die Alarminheiten NRW dauert – sofern keine zeitnahe Vorverwendung der Beamtinnen und Beamten in der BP vorliegt – mindestens eine Woche (5 Werktage) und hat zu Beginn der Tätigkeit in der Alarminheit NRW zu erfolgen. Sie umfasst folgende Bereiche:

3.2.1

Fortbildung individuell

- Einsatzkommunikation
- Einsatz von Schutzschild und Einsatzmehrzweckstock (EMS/ EMS-A)
- Eingriffstechniken NRW/Eingriffstechniken BP
- Ethik, Recht, psychologische und gruppendynamische Phänomene
- Feuerlöschen, Umgang mit Reizstoffen, Erste Hilfe
- Orientierung im Einsatzraum und einsatzrelevante Beschreibung
- Training mit persönlicher Schutzausstattung

3.2.2

Fortbildung in der Einheit/Formale Ausbildungsinhalte

- Antreteformen
- Bewegungen
- Einsatzformen (z. B. Polizeikette/-keil)
- Fahrten und Märsche (einschl. Auf-/Absitzen)

3.2.3

Fortbildung in der Einheit/Einsatztraining (taktische Aufträge)

Intensives Training der Grundlagen bei:

- Vorgehen bei Kleingruppen
- Räumen von Straßen, Wegen und Plätzen
- Zugreifen auf Einzeltäter und Störer bei Veranstaltungen
- Durchsuchung von Bahnen und Bussen.

Zusätzliches Training der Grundlagen bei:

Razzia

- Abtrennen eines Störerblocks
- Vorgehen gegen ein durch Störer verteidigtes Hindernis
- Entfernen eines Fahrzeuges aus einer Versammlung
- Einsatzleitlinie Beweissicherung und Freiheitsentziehungen bei gewalttätigen Aktionen Landesteil NRW zur PDV 100, Teil -J-, insbesondere mit Eingreifkräften, bei Identitätsfeststellungen im Einsatzraum (Trichterkonzept) und im Gefangenenwesen
- Zusammenwirken mit Diensthundführerinnen/-führern und Landesreiterstaffeln auf der Grundlage der entsprechenden Einsatzkonzepte
- Zusammenwirken mit der Technischen Einsatzeinheit auf der Grundlage der entsprechenden Einsatzkonzepte.

4

Anpassungsfortbildung

Die Anpassungsfortbildung dient der Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der Qualifikationen mit dem Ziel der Steigerung des Einsatzwertes. Sie wird ebenfalls zentral sowie örtlich durchgeführt.

4.1

Zentrale Anpassungsfortbildung

Die Fortbildungsinhalte der zentralen Anpassungsfortbildungen und der Qualifizierungsmaßnahmen ergeben sich aus den Fortbildungsprogrammen des LAFP NRW und dem ergänzenden Fortbildungsangebot der Bundespolizei.

Soweit Fortbildungsmaßnahmen zugleich der zentralen und der örtlichen Fortbildung zugeordnet und im Fortbildungskalender nicht aufgenommen sind, werden sie grundsätzlich örtlich geplant und durchgeführt.

4.2

Örtliche Anpassungsfortbildung

Neben den unter Ziffer 3.2.3 aufgeführten Fortbildungsmaßnahmen erstreckt sich die örtliche Anpassungsfortbildung auf folgende Maßnahmen:

4.2.1

Einsatztraining NRW (ET NRW)

Die festgelegten Standards des Einsatztrainings NRW sind in die Fortbildungskonzeptionen der örtlichen Fortbildung der BP mit einzubeziehen. Die wesentlichen Inhalte des Einsatztrainings NRW gemäß den Einsatztrainingsmodulen 1 bis 4 (ETM 1-4) sind daher unter Beachtung der PDV 100, 201, 202, 211 sowie dem LF 371 in die örtliche Fortbildung der BP zu integrieren.

Die Inhalte der Einsatztrainingsmodule (ETM) ETM 1 (Einsatzhandlungen), ETM 2 (Einsatzmaßnahmen), ETM 3 (Einsatzanlässe) und ETM 4 (Schießen/Nichtschießen) sind den Handbüchern zum Einsatztraining NRW zu entnehmen.

Die Standards werden trainiert und ein ausgewählter Standard wird mittels Qualitätssicherungsbogen einmal im Kalenderjahr überprüft. Hierzu gehören die landeseinheitliche Überprüfung der Handhabungs- und Treffsicherheit 2 (LÜHT 2) und die landeseinheitliche Überprüfung der Handhabungs- und Treffsicherheit 5 (LÜHT MP 5) für Einsatzkräfte, die Maschinenpistolen führen.

4.2.2

Training der körperlichen Leistungsfähigkeit

Aufgrund der spezifischen Anforderungen an die Angehörigen der BP und der Alarminheiten NRW ist ein zielgerichtetes und intensives Training ihrer körperlichen Leistungsfähigkeit erforderlich. Dazu zählt u.a. das Training der sportmotorischen Fähigkeiten für Ausdauer, Beweglichkeit und Koordination, Kraft und Schnelligkeit, der Schwimm- und Rettungsfähigkeit sowie der Disziplinen für das Deutsche Sportabzeichen (DSA).

Die körperliche Leistungsfähigkeit für Angehörige der BP wird jährlich durch den Erwerb des DSA oder des Europäischen Polizeileistungsabzeichens (EPLA) nachgewiesen. Der Nachweis der körperlichen Leistungsfähigkeit für Angehörige der Alarminheiten NRW richtet sich nach der aktuellen Erlasslage.

4.2.3

Einsatzmehrzweckstock (EMS/EMS-A)/Eingriffstechniken NRW/ Eingriffstechniken BP

Das Training mit dem EMS/EMS-A erfolgt gemäß der Inhalte des Handbuchs EMS/EMS-A in Verbindung mit den Eingriffstechniken NRW/Eingriffstechniken BP. Die Einsatzkräfte, die mit einem EMS/EMS-A ausgestattet sind, haben regelmäßig am Training EMS teilzunehmen.

Die Einführungsfortbildung zum Erwerb der Berechtigung zum Führen des EMS/EMS-A umfasst acht Trainingsblöcke inklusive der Überprüfung der Standards gemäß „Qualitätssicherungsbogen EMS (QSB EMS)“. Ein Trainingsblock setzt sich jeweils aus zwei Trainingseinheiten von 90 Minuten zusammen. Für die Fortbildung zum Erhalt der Berechtigung ist anschließend grundsätzlich eine Mindesttrainingszeit von monatlich zwei mal 90 Minuten vorzusehen.

Die Berechtigung zum Führen des EMS/EMS-A ist im Laufe eines Kalenderjahres durch die Erfüllung der Anforderungen gemäß „Qualitätssicherungsbogen EMS/

EMS-A“ nachzuweisen. Werden die Anforderungen trotz zeitnaher Trainingswiederholung nicht erfüllt oder wird länger als sechs Monate kein Training absolviert, erlischt die Berechtigung zum Führen des EMS/EMS-A.

4.2.4

Fortbildung für die Technischen Einsatzeinheiten (TEE)

Die spezifische Fortbildung der TEE unterteilt sich in drei Bereiche:

1. Technische Fortbildung

Der Umgang mit den besonderen Führungs- und Einsatzmitteln der TEE erfordert umfangreiches Spezialwissen mit zum Teil besonderen Berechtigungsnachweisen. Die Fortbildungsinhalte und notwendige Qualifikationen ergeben sich aus den Kalenderblättern des Fortbildungsprogramms des LAFP NRW und dem ergänzenden Fortbildungsangebot der Bundespolizei.

2. Teilnahme an Übungen

Die TEE und die Bereitschaftspolizeihundertschaften (BPH) trainieren regelmäßig das Zusammenwirken taktischer und technischer Einsatzkräfte. Die Regelungen insbesondere der PDV 202 und 122 (Einsatz von Wasserwerfern und Wasserarmaturen) sind entsprechend zu berücksichtigen. Gemeinsame Übungen sind unabhängig von der konkreten Anforderung der Kräfte und Führungs- und Einsatzmitteln (FEM) vorab unmittelbar zwischen den beteiligten Einheiten für die Standorte wie folgt abzustimmen:

- PP Bochum für 1. BPH, 2. BPH, 3. BPH, 4. BPH, 17. BPH, 18. BPH, 1. TEE
- PP Wuppertal für 5. BPH, 6. BPH, 7. BPH, 9. BPH, 10. BPH, 16. BPH, 2. TEE
- PP Köln für 8. BPH, 11. BPH, 12. BPH, 13. BPH, 14. BPH, 15. BPH, 3. TEE.

3. Einsatzmehrzweckstock (EMS)/Eingriffstechniken NRW/Eingriffstechniken BP

Da die TEE zur taktischen Unterstützung eingesetzt werden können, nehmen diese an der zielgruppenorientierten Fortbildung teil. Die Inhalte der Ziffern 4.2.1 bis 4.2.3 finden analog Anwendung. Die Angehörigen der TEE können an der örtlichen Fortbildung der BPH teilnehmen.

4.2.5

Alarmeinheiten NRW

Die Angehörigen der Alarmeinheiten NRW nehmen im Rahmen ihrer originären Dienstverrichtung in den Polizeibehörden an den Fortbildungsmaßnahmen und Sportangeboten teil.

Für die Einführungsfortbildung zum Erwerb der Berechtigung zum Führen des EMS/EMS-A sowie im weiteren für die Fortbildung zum Erhalt der Berechtigung zum Führen des EMS/EMS-A gelten die Regelungen zur Ziffer 4.2.3 entsprechend. Die Grundbeschulung und wiederkehrenden Trainings (einschließlich der Leistungsabnahmen) werden grundsätzlich durch die Einsatztrainerinnen/Einsatztrainer BP im BP-Standort durchgeführt, dem die Alarmeinheit zugeordnet ist. Trainings können auch örtlich durch eine Multiplikatorin/einen Multiplikator EMS/EMS-A durchgeführt werden.

Zur Vermittlung und Vertiefung der BP-spezifischen Fähigkeiten und Kenntnisse nehmen die Angehörigen der Alarmeinheiten an einer Einführungsfortbildung und den regelmäßigen Anpassungsfortbildungen teil, die durch den verantwortlichen BP-Standort durchgeführt werden.

Sofern dies erforderlich ist (z.B. keine zeitnahe Vorverwendung der Beamtinnen/Beamten in der BP), hat eine Einführungsfortbildung von mindestens einer Woche mit dem Beginn der Tätigkeit im Alarmzug zu erfolgen. Unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes, der Ausstattung mit speziellen Führungs- und Einsatzmitteln und der Einsatzanlässe sind mindestens sechs Fortbildungstage im Jahr vorzusehen.

Die Führungskräfte der Alarmzüge nehmen darüber hinaus an zentralen Fortbildungsmaßnahmen für ihre Zielgruppe teil. Der Fortbildungsbedarf wird vom LAFP NRW erhoben und fortgeschrieben.

4.2.6

Vollübungen

In Vollübungen gemäß PDV 230 (Übungen) im Abteilungs-, Hundertschafts- und Zugrahmen sind alle Einheiten der BP und die Alarmeinheiten NRW mindestens einmal jährlich einzubeziehen. Die Zuständigkeiten und Zuordnungen für die Anlage und Durchführung der Vollübungen im Abteilungsrahmen ergeben sich aus Ziff. 4.2.4.

4.2.7

Fortbildungsumfang

- BP (ohne Übungen im Abteilungsrahmen): grds. fünf Tage im Monat
- Alarmeinheiten NRW (ohne Übungen im Abteilungs-/Hundertschaftsrahmen) unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes, der Ausstattung mit speziellen FEM und der Einsatzanlässe: mindestens sechs Tage im Jahr
- Für die TEE kann ein darüber hinausgehender Zeiteinsatz erforderlich sein

5

Fortbildung für Führungskräfte der BP, der Alarmeinheiten NRW und der TEE

Die spezifische Fortbildung für Führungskräfte wird zentral für folgende Zielgruppen durchgeführt:

- BPH-Führerin/Führer, TEE-Leiterin/Leiter sowie deren Vertretung
- BPH-Zugführerin/Zugführer sowie deren Vertretung
- TEE-Gruppenführerin/Gruppenführer
- BPH-Gruppenführerin/Gruppenführer sowie deren Vertretung
- TEE-Truppführerin/Truppführer
- Alarmzug-Führerin/Führer sowie deren Vertretung
- Alarmzug-Gruppenführerin/Gruppenführer sowie deren Vertretung.

Die Einzelheiten sind dem Fortbildungsprogramm des LAFP NRW zu entnehmen.

6

Organisation/Durchführung und Koordination zentraler und örtlicher Fortbildungsmaßnahmen

Die zentralen Fortbildungsmaßnahmen für die BP und die Alarmeinheiten NRW werden grundsätzlich vom LAFP NRW geplant und durchgeführt. Soweit externe Fortbildungsmaßnahmen anderen zentralen Fortbildungsträgern (z.B. Bundespolizeiakademie, Werksunterweisungen) zuzuordnen sind, obliegt dem LAFP NRW die entsprechende Koordination und Absprache. Werksunterweisungen im Zusammenhang mit der Beschaffung und Einführung von Bundesgerät sind mit dem LZPD NRW abzustimmen.

Darüber hinaus hat das LAFP NRW folgende Aufgaben:

- Erhebung des Fortbildungsbedarfs unter Beteiligung des LZPD NRW und der KBP mit BP und Alarmeinheiten NRW
- Fortschreibung der Fortbildungskonzeption für die zentrale und örtliche Fortbildung der BP unter Beteiligung des LZPD NRW und der KBP mit BP
- Fortschreibung des Fortbildungsprogramms der Polizei NRW für zentral durchzuführende Fortbildungsveranstaltungen
- Evaluierung von Fortbildungsmaßnahmen unter Einbindung des LZPD NRW und der KBP mit BP
- Beratung und Unterstützung bei den örtlichen Fortbildungsmaßnahmen
- Erarbeitung und Fortschreibung von Fortbildungskonzeptionen auf Grundlage aktueller Erkenntnisse aus regelmäßigen Einsatzbeobachtungen/Hospitationen und Einsatzunterstützungen.

7

Einsatztrainerinnen/Einsatztrainer BP und Multiplikatorinnen/Multiplikatoren

7.1

Einsatztrainerinnen/Einsatztrainer BP

Die Einsatztrainerinnen/Einsatztrainer BP sind Angehörige der BP und übernehmen ihre Aufgaben im Nebenamt. Die zeitliche Verwendungsdauer als Einsatztrainerin/Einsatztrainer BP ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Regelungen von Nr. 1.4.1 des Bezugserrlasses bleiben hiervon unberührt.

Voraussetzungen für eine erstmalige Verwendung als Einsatztrainerin/Einsatztrainer sind eine

- mindestens zweijährige Dienst Erfahrung in der BP im gehobenen Dienst (II. Fachprüfung)
- Verpflichtung zu einer Verwendung für mindestens vier Jahre nach der Qualifizierung zur Einsatztrainerin/zum Einsatztrainer BP
- regelmäßige Einbindung in Einsätze der BP (auch bei Schwerpunktinsätzen).

Die Einsatztrainerinnen/Einsatztrainer BP werden gemeinsam mit den Einsatztrainerinnen/Einsatztrainern der Fortbildungsstellen im Rahmen der Einführungsfortbildung qualifiziert. BP-spezifische Inhalte werden im Rahmen von Anpassungsfortbildungen vermittelt.

Die Einsatztrainerinnen und Einsatztrainer BP werden analog der Einsatztrainerinnen und Einsatztrainer der Fortbildungsstellen der KPB zertifiziert. Die Kriterien sind dem Erlass zum Einsatztraining NRW zu entnehmen. Eine Verwendung als Einsatztrainerin/Einsatztrainer in der örtlichen Fortbildung einer Behörde ist nach Ablauf der Mindestverwendungsdauer und einer dreimonatigen Hospitation im Bereich der Zielgruppe Einsatztraining NRW möglich.

Die Führungskräfte wirken offensiv an der Nachwuchsgewinnung geeigneter Einsatztrainerinnen/Einsatztrainer BP mit. Die Behörden stellen eine entsprechende Nachwuchsgewinnung sicher.

7.2

Multiplikatorinnen/Multiplikatoren

Zur Durchführung der Feuerlöschausbildung und der Fortbildung EMS/EMS-A und Eingriffstechniken BP können Multiplikatorinnen/Multiplikatoren, die Angehörige der jeweiligen Einheit sind, zur Unterstützung eingesetzt werden. Die Auswahl der Multiplikatorinnen/Multiplikatoren erfolgt in der jeweiligen Einheit; sie sind für die Tätigkeit hinsichtlich methodischer und pädagogischer Grundlagen zu qualifizieren.

Das LAFP NRW zertifiziert die Multiplikatorinnen/Multiplikatoren im Rahmen zentraler oder örtlicher Überprüfungen.

7.3

Trainerinnen/Trainer für die körperliche Leistungsfähigkeit

Für das Training der körperlichen Leistungsfähigkeit und die Abnahme der entsprechenden Nachweise gemäß Ziffer 4.2.2 sind geeignete, qualifizierte Trainerinnen/Trainer einzusetzen, welche der jeweiligen BP-Einheit angehören. Die Führungskräfte der BP sind für die Umsetzung verantwortlich.

8

Controlling

Fortbildungsdaten werden in FISPol NRW erhoben und sind monatlich einzupflegen.

9

Inkrafttreten/Aufhebung eines Erlasses

Dieser Erlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Den Erlass des Innenministeriums – 45 – 27.28.06 BP – vom 19.6.2009 hebe ich auf.

– MBl. NRW. 2012 S. 340

21222

Änderung der Weiterbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer NRW vom 9. Dezember 2011

Aufgrund des § 42 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes (HeilBerG) vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863), hat die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer NRW in ihrer Sitzung am 9. Dezember 2011 folgende Änderung der Weiterbildungsordnung vom 16.12.2006 (MBl. NRW. S. 406), geändert am 25.4.2008 (MBl. NRW. S. 384) beschlossen:

Artikel I

Nach § 12 Abs. 1 der Weiterbildungsordnung wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Menschen mit Behinderungen sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen im Prüfungsverfahren einzuräumen. Die technischen Voraussetzungen für eine Absolvierung der Prüfungen auch durch Menschen mit Behinderungen sollen gewährleistet sein. Auch im Hinblick auf den Ort der Prüfung soll auf die besondere Situation von Menschen mit Behinderungen Rücksicht genommen werden.“

Artikel II

Diese Änderung der Weiterbildungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 26. März 2012

Ministerium für Gesundheit,
Emanzipation, Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen

– 232 – 0810.107 –

Im Auftrag
G o d r y

Die vorstehende Änderung der Weiterbildungsordnung wird hiermit ausgefertigt.

Düsseldorf, den 12. April 2012

Monika K o n i t z e r
Präsidentin

– MBl. NRW. 2012 S. 343

21222

Änderung der Berufsordnung der Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Nordrhein-Westfalen (Psychotherapeutenkammer NRW) vom 9. Dezember 2011

Aufgrund des § 31 Absatz 2 des Heilberufsgesetzes (HeilBerG) vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863), hat die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer NRW in ihrer Sitzung am 9. Dezember 2011 folgende Änderung der Berufsordnung beschlossen:

Artikel I

Die Berufsordnung vom 25.4.2008 (MBl. NRW. S. 378) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 der Berufsordnung werden nach dem Wort „Religion“ die Worte „eventueller Behinderungen“ eingefügt.
2. § 26 Abs. 4 der Berufsordnung wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Werden Ausbildungsteilnehmerinnen bzw. -teilnehmer im Rahmen der praktischen Ausbildung in der Praxis einer Psychotherapeutin bzw. eines Psychotherapeuten tätig, hat Letztere bzw. Letzterer sie bei Beginn und Beendigung dieser Tätigkeit der Psychotherapeutenkammer NRW zu nennen.“

Artikel II

Diese Änderung der Berufsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 26. März 2012

Ministerium für Gesundheit,
Emanzipation, Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen

– 232 – 0810.103 –

Im Auftrag
G o d r y

Die vorstehende Änderung der Berufsordnung wird hiermit ausgefertigt.

Düsseldorf, den 12. April 2012

Monika K o n i t z e r
Präsidentin

– MBl. NRW. 2012 S. 343

21222

Änderung der Geschäftsordnung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen vom 9. Dezember 2011

Aufgrund des § 23 des Heilberufsgesetzes (HeilBerG) vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. 2000 S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. 2009 S. 863), hat die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer NRW in ihrer Sitzung am 9. Dezember 2011 folgende Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

Artikel I

Die Geschäftsordnung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen vom 12.12.2003 (MBl. NRW. 2004 S. 355), geändert am 17.11.2007 (MBl. NRW. 2008 S. 168), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird „§ 13“ durch „§ 12“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 1 werden nach den Worten „j) Vorstandsberatung;“ die Worte „k) Überweisung an einen Ausschuss oder den Vorstand; l) Nichtbefassung mit einem Antrag“ neu eingefügt. Die bisherige Buchstaben „k“ und „l“ werden durch die Buchstaben „m“ (neu) und „n“ (neu) ersetzt.
3. In § 6 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „unbeschadet des § 12“ durch die Worte „gemäß § 11“ ersetzt.

Artikel II

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 26. März 2012

Ministerium für Gesundheit,
Emanzipation, Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen

– 232 – 0810.101 –

Im Auftrag
G o d r y

Die vorstehende Änderung der Geschäftsordnung wird hiermit ausgefertigt.

Düsseldorf, den 12. April 2012

Monika K o n i t z e r
Präsidentin

– MBl. NRW. 2012 S. 343

702

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Landesinitiative zur Fachkräftesicherung unter Einbeziehung von Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung – EFRE-Förderrichtlinie Landesinitiative Fachkräftesicherung

Rd.Erl d. Ministeriums für Arbeit, Integration
und Soziales – Az.: II A 3 -
v. 3.4.2012

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Ziel dieser Richtlinie ist die Aktivierung und Unterstützung der vorhandenen Fachkräftepotenziale und deren Weiterentwicklung zur Vermeidung einer künftigen Fachkräftelücke, beziehungsweise aktuelle Fachkräftebedarfe der Unternehmen möglichst auszugleichen.

Mit der Initiative zur Fachkräftesicherung sollen einerseits die Kompetenzen der regionalen Wirtschaft gestärkt werden, andererseits soll die Bereitschaft aller zuständigen Akteure und der Unternehmen geweckt werden, sich aktiv und verantwortlich an der Lösung der Probleme zu beteiligen und eine gemeinschaftliche regionale Strategie zur Fachkräftesicherung zu entwickeln und umzusetzen.

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) unter Einbeziehung von Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) Zuwendungen zu den Maßnahmen der Landesinitiative Fachkräftesicherung.

Die finanzielle Beteiligung des EFRE erfolgt insbesondere auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nummer 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 (Allgemeine Strukturfonds – VO), der Verordnung (EG) Nummer 1828/2006 der Kommission vom 08. Dezember 2006 (Durchführungsverordnung), der Verordnung (EG) Nummer 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05. Juli 2006 (EFRE-Verordnung) und der Beihilferegelung im Sinne der Verordnung (EG) Nummer 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden

2.1

Vorhaben zur Sicherung und Gewinnung von Fachkräften insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen.

2.2

Vorhaben zur Schaffung betrieblicher Voraussetzungen um vorhandene Fachkräftepotentiale besser entwickeln und nutzen zu können.

2.3

Vorhaben zur Erhöhung der Frauenerwerbsquote.

2.4

Vorhaben zur Verminderung von Ausbildungs- und Studienabbrüchen.

2.5

Vorhaben zur Analyse des Bedarfs der regionalen Wirtschaft an Fachkräften, Bildungskapazitäten und Sicherstellung entsprechender Angebote.

2.6

Vorhaben zur Kompetenzfeststellung, Verbesserung von Flexibilität und Mobilität der Beschäftigten sowie der erforderlichen Rahmenbedingungen.

3

Zuwendungsempfängende

Natürliche und juristische Personen können Zuwendungen nach dieser Richtlinie erhalten.

3.1

Weiterleitung von Zuwendungen

Die Weiterleitung der Zuwendung wird unter Beachtung der Nummer 12 Verwaltungsvorschrift zu § 44 LHO zugelassen. Die Empfänger der weiterzuleitenden Zuwendung müssen Dienstleister zur Erfüllung des Förderzwecks sein und sind in den Antragsunterlagen zu benennen. Die Weiterleitung erfolgt durch privatrechtliche Vereinbarung (Vertrag zwischen Erst- und End- bzw. Zwischenempfänger zur Weiterleitung der Zuwendung). Die Vereinbarung bedarf der Schriftform. In der Vereinbarung sind den End- bzw. Zwischenempfängenden die maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides einschließlich der zutreffenden Nebenbestimmungen aufzuerlegen. Ein Musterweiterleitungsvertrag liegt der Bewilligung bei.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

Die jeweils zuständige arbeitsmarktpolitische Region (zum Beispiel der regionale Lenkungsreis) muss bei der Vorlage des Vorhabens beim Auswahlgremium der Landesregierung als beteiligte Stelle im Sinne von Nummer 3.3.1 Verwaltungsvorschrift zu § 44 LHO mitgewirkt haben. Das Gremium besteht aus Vertreterinnen und Vertretern des für Arbeit sowie des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart

Projektförderung

5.2

Form der Zuwendung

Zuschuss/Zuweisung

5.3

Finanzierungsart

Anteilfinanzierung

5.4

Bemessungsgrundlage

Personal- und Sachausgaben. Zu den Sachausgaben im Sinne dieser Richtlinie zählen auch projektbezogene Anschaffungen.

Nicht förderfähig sind

- erstattungsfähige Mehrwertsteuer
- Bankspesen und Sollzinsen (insbesondere Darlehens- und Kontokorrentkreditzinsen)
- Kauf von Immobilien und Grundstücken

5.5

Förderhöhe

Maximal 50 % der förderfähigen Gesamtausgaben.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

EU-spezifische Förderbestimmungen sowie die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind zu beachten und als Bestandteile des Zuwendungsbescheides diesem als Anlage beizufügen.

6.2

Zweckgebundene Leistungen Dritter bleiben bei der Bemessung der Zuwendung außer Betracht und können den Eigenanteil vollständig ersetzen.

6.3

Sollten Vorhaben den Wettbewerb beeinträchtigen können, ist bei der Gewährung einer Förderung die De-minimis-Regelung gemäß der Verordnung (EG) Nummer 1998/2006 zu beachten.

6.4

Auf die Beihilferegelung im Sinne der Verordnung (EG) Nummer 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) wird hingewiesen.

7

Verfahren

7.1

Antragsverfahren

Für die von dem Auswahlgremium der Landesregierung als beteiligte Stelle im Sinne von Nr. 3.3.1 Verwaltungsvorschrift zu § 44 LHO ausgewählten Vorhaben schließt sich das reguläre Antrags- und Bewilligungsverfahren an. Die Antragsunterlagen sind innerhalb von zehn Wochen nach der schriftlichen Information über die Auswahl einzureichen.

7.1.1

Örtliche Zuständigkeit:

Der Bezirksregierung **Arnsberg** obliegt die Zuständigkeit für die Projektvorhaben aus den Arbeitsmarktregionen Hellweg-Hochsauerland, Mittleres Ruhrgebiet, Märkische Region, Westfälisches Ruhrgebiet und Siegen-Wittgenstein/Olpe.

Der Bezirksregierung **Detmold** obliegt die Zuständigkeit für die Projektvorhaben aus der Arbeitsmarktregion Ostwestfalen-Lippe und für übergeordnete/überregionale Projekte.

Der Bezirksregierung **Düsseldorf** obliegt die Zuständigkeit für die Projektvorhaben aus den Arbeitsmarktregionen Bergisches Städtedreieck, Mittlerer Niederrhein, Düsseldorf/Kreis Mettmann, NiederRhein und Mülheim/Essen/Oberhausen

Der Bezirksregierung Köln obliegt die Zuständigkeit für die Projektvorhaben aus den Arbeitsmarktregionen Region Aachen, Region Köln und Bonn/Rhein-Sieg.

Der Bezirksregierung Münster obliegt die Zuständigkeit für Projektvorhaben aus der Arbeitsmarktregion Münsterland und der Emscher-Lippe-Region.

7.1.2

Antragstellung

Folgende Unterlagen sind neben dem Antragsvordruck bei der zuständigen Bezirksregierung einzureichen:

- Vorhabensbeschreibung,
- Nachweis über die Bonität,
- Kosten und Finanzierungsplan,
- Bestätigungsschreiben etwaiger Kooperationspartner und Zusagen zur Kofinanzierung (Letter of intent)
- Gegebenenfalls De-minimis- Bescheinigung.

Die Antragstellung beinhaltet das Einverständnis, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten von der Bewilligungsbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle auf Datenträger gespeichert

und von ihnen oder in ihrem Auftrag für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle für die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet, an den nordrhein-westfälischen Landtag und an Einrichtungen des Landes, des Bundes und der Europäischen Union weitergeleitet und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden können.

7.2

Bewilligung

Die Förderung erfolgt im Wege der Ausgabenerstattung für tatsächlich getätigte Ausgaben.

Antragsteller erklären sich im Fall der Förderung mit der Aufnahme in das öffentliche Verzeichnis der Begünstigten gemäß Artikel 6 und 7 der Verordnung (EG) Nummer 1828/2006 einverstanden. Zuwendungsbescheide werden nach den jeweils zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Bestimmungen der vorgenannten Förderrichtlinie oder ihrer Nachfolgeregelungen erteilt.

8

Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2012 in Kraft. Sie tritt außer Kraft am 1. Dezember 2015.

– MBl. NRW. 2012 S. 344

702

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Umrüstung von nordrhein-westfälischen Filmtheatern auf digitale Projektionstechnik (Förderrichtlinie Kinodigitalisierung)

RdErl d. Staatskanzlei – I A 2 – 01.07.03.11-4/00- v. 08.02.2012

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt im Rahmen des NRW-EU Ziel 2-Programms und nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für die Umrüstung nordrhein-westfälischer Filmtheater auf digitale Projektionstechnik.

1.2

Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Umrüstung von Filmtheatern in Nordrhein-Westfalen auf digitale Projektionstechnik, die die Nachhaltigkeit der Investition gewährleistet. Eine Investition gilt dann als nachhaltig, wenn die digitale Projektionstechnik objektiv geeignet erscheint, die Wirtschaftlichkeit des Geschäftsbetriebs des Filmtheaters sicherzustellen.

Eine Zuwendung wird ausschließlich auf die Ausgaben für das Equipment (Server und Projektor) sowie dessen Installation gewährt.

3

Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerin bzw. Zuwendungsempfänger sind in der Regel juristische Personen des privaten Rechts, die – gemeinnützig oder gewerblich – als Betreiberinnen bzw. Betreiber nordrhein-westfälischer Filmtheater auftreten.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen können grundsätzlich nur bewilligt werden für die Umrüstung solcher Filmtheater,

- die maximal sechs Säle haben; in Orten mit bis zu 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern können auch Filmtheater mit mehr als sechs Sälen gefördert werden,
- die einen Jahresumsatz von bis zu 260.000 Euro pro Leinwand im Durchschnitt über die letzten drei Jahre nachweisen können (Nettoumsatz aus dem Verkauf von Eintrittskarten; Bestätigung durch die FFA-Filmabgabemitteilung),
- die eine jährliche Mindestbesucherzahl von 8.000 Besucherinnen und Besuchern pro Leinwand und einen Mindestumsatz von 40.000 EUR nicht unterschreiten und
- deren Filmprogramm einen angemessenen Anteil europäischer, deutscher und nordrhein-westfälischer Filme enthält.

Kinos, die vom Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) und/oder der Film- und Medienstiftung Nordrhein-Westfalen für ihr Programm ausgezeichnet wurden sowie in begründeten Fällen auch Kinos in kleineren Orten (max. 20.000 Einwohner), werden bei der Vergabe der Mittel vorrangig berücksichtigt.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

5.2

Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3

Form der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt in der Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gemäß §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung.

Der Zuschuss wird entsprechend dem Subventionsrecht der EU als De-minimis-Beihilfe bzw. Kleinbeihilfe gewährt. Innerhalb von drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren darf ein Betrag von 200.000 Euro an Beihilfen pro Zuwendungsempfängerin bzw. Zuwendungsempfänger nicht überschritten werden.

5.4

Höhe der Zuwendung

Der Förderhöchstsatz beträgt grundsätzlich nicht mehr als 30 von Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Umrüstung kann je Leinwand mit einem Zuschuss von maximal 20.000 Euro gefördert werden.

Für die Gesamtfinanzierung ist eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Mitteln (FFA, BKM, etc.) möglich.

Die Eigenmittel der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers müssen mindestens 20 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.

Für die Auszahlung der bewilligten Zuwendung gilt das Ausgabenerstattungsprinzip. Eine Auszahlung ist demnach nur zulässig, wenn die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger zuwendungsfähige Ausgaben bereits getätigt und diese durch quitierte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege nachgewiesen hat. Für die Zuwendungsempfängerin bzw. den Zuwendungsempfänger ergibt sich hieraus die Notwendigkeit, Projektausgaben vorzufinanzieren. Eventuelle Ausgaben für eine erforderliche Vorfinanzierung sind nicht zuwendungsfähig.

5.5

Förderantrag

Pro Filmtheater kann innerhalb von zwölf Monaten für bis zu zwei Säle ein Antrag für die Umrüstung auf digitale Projektionstechnik gestellt werden.

5.6

Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Mit dem Vorhaben darf die Antragstellerin bzw. der Antragsteller nicht vor Antragstellung begonnen haben. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines

der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten.

6

Verfahren

6.1

Antragsverfahren

Der Antrag ist auf dem Formblatt Anlage 1 zu stellen und an die jeweils für die Antragstellerin bzw. den Antragsteller örtlich zuständige Bezirksregierung (Bewilligungsbehörde) zu richten:

Bezirksregierung Arnsberg	Bezirksregierung Detmold
Dezernat 34	Dezernat 34
Seibertzstr. 1	Leopoldstraße 15
59821 Arnsberg	32756 Detmold

Bezirksregierung Düsseldorf	Bezirksregierung Köln
Dezernat 34	Dezernat 34
Cecilienallee 2	Zeughausstr. 2-10
40474 Düsseldorf	50667 Köln

Bezirksregierung Münster

Dezernat 34
Domplatz 1 – 3
48143 Münster

6.2

Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde entscheidet, ggf. unter Hinzuziehung von externen Gutachtern (u.a. Film- und Medienstiftung NRW GmbH), abschließend über die Anträge.

6.3

De-minimis-Erklärung

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, mit dem Antrag eine vollständige Übersicht über die im laufenden und den zwei vorangegangenen Kalenderjahren erhaltenen De-minimis-Beihilfen vorzulegen (De-minimis-Erklärung).

7

Schlussbestimmungen

Folgende im Antrag und im weiteren Verfahren anzugebenden Tatsachen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch und des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034, 2037):

- Angaben zur Antragstellerin bzw. zum Antragsteller
- Ort der Investition
- Beschreibung des beantragten Vorhabens
- Ziel des Vorhabens
- Angaben zur Finanzierung
- Erklärungen in den Auszahlungsanforderungen und dem Verwendungsnachweis über die tatsächlich getätigten Ausgaben.

Ändern sich die subventionserheblichen Tatsachen im Laufe der Subventionsgewährung, ist dies der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Ein Subventionsbetrug ist nach obiger Vorschrift strafbar. Eine Entstellung oder Unterdrückung der o.g. Tatsachen ist ggf. als Betrug im Sinne des § 263 StGB, eine Veränderung der entscheidungserheblichen Dokumente ggf. als Urkundenfälschung im Sinne des § 267 StGB strafbar. Auf das Subventionsgesetz wird hingewiesen.

8

In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt am Tage nach Verkündung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2013.

Anlage 1

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Kinodigitalisierung

(Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für
die Umrüstung von nordrhein-westfälischen Filmthea-
tern auf digitale Projektionstechnik)

Bezirksregierung

1. Antragstellerin/Antragsteller	
Name des Betreibers:	
Name der Firma:	
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort
Verantwortliche/r bzw. Vertreter/in	Name/Vorname Funktion (z.B. Geschäftsführer/in, Vorsitzende/r)
Auskunft erteilt:	Name/Tel. (Durchwahl) / E-Mail
Bankverbindung für die Auszahlung der Fördermit- tel:	Konto-Nr. Bankleitzahl
	Bezeichnung des Kreditinstituts
	Kontoinhaber/in, falls abweichend von/vom Antragsteller/in

2. Filmtheater		
Name des Filmtheaters, für das die beantragten Fördermittel verwendet werden sollen:		
Bezeichnung des Saals, für den die Fördermittel beantragt werden (ein Antrag pro Saal):		
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort	
Laufzeit des Pachtvertrags:		
Gesamtanzahl der Säle im Filmtheater:		
Gibt es bereits Leinwände in diesem Filmtheater, die mit finanzieller Unterstützung der Film- und Medienstiftung NRW umgerüstet wurden? Wenn ja: welches Datum trug die Förderentscheidung?		
Einwohnerzahl des Ortes der Betriebsstätte (ggf. mit und ohne Eingemeindung):		
Gesamtnettokartenumsatz der vergangenen drei Jahre im Durchschnitt in Euro (FFA-Filmabgabemitteilung ist beizufügen)	Jahr	€
	Jahr	€
	Jahr	€
Gesamtbesucherzahl der vergangenen drei Jahre im Durchschnitt:	Jahr	Besucher
	Jahr	Besucher
	Jahr	Besucher
Tatsächlicher Umsatz des Filmtheaters im letzten Geschäftsjahr:	€	
Tatsächliche Bilanzsumme des Filmtheaters im letzten Geschäftsjahr:	€	
Ist das Filmtheater in diesem oder in den vergangenen zwei Jahren von der Film- und Medienstiftung NRW und/oder dem Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) für sein Programm ausgezeichnet worden?	Angabe des Jahres und der auszeichnenden Institution	
Anzahl und Sitz weiterer Kinobetriebe:		

3. Maßnahme

Bezeichnung / angesprochener Zuwendungsbe- reich:	
Durchführungszeitraum: (Zeitraum, in dem die geförderte Maßnahme -einschließlich der administrativen Abwicklung ¹ - abschließend durchgeführt werden soll.)	von/bis (voraussichtlicher Abschluss)
¹ z.B. Abwicklung von Verträgen, Zahlung aller Rechnungen	

4. Gesamtausgaben

	(in EUR)
Gesamtausgaben der Maßnahme (lt. beigefügter aufgeschlüsselter Ausgaben- gliederung; bei jahresübergreifenden Maßnahmen ist auch eine Aufgliederung der Ausgaben auf die betroffenen Jahre vorzunehmen)	

5. Finanzierungsplan

	(in EUR)
5.1 Gesamtausgaben (Nr. 4)	
5.2 Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung/en; mit namentlicher Benennung)	
5.3 Eigenanteil	
5.4 beantragte / bewilligte sonstige öffentliche Förderung/en (mit namentlicher Benennung; Unterlagen hierüber sind als Anlage beizufügen)	
5.5 beantragte Landeszuwendung (30% der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 20.000 Euro)	

6. Begründung (Ggf. auf gesondertem Blatt)

6.1 Zur Notwendigkeit der Maßnahme

(u.a.: Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Maßnahmen desselben Aufgabenbereichs in vorhergehenden oder folgenden Jahren, alternative Möglichkeiten, Nutzen)

6.2 Zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung

(u.a.: Eigenmittel, Förderhöhe, Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten)

7. Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

Darstellung der voraussichtliche Höhe und der Tragbarkeit der Folgekosten für die Antragstellerin/für den Antragsteller, Finanzlage der Antragstellerin/des Antragstellers usw.

8. Anlagen

Diesem Antrag liegen folgende Anlagen bei (in Kopie):

- Aktueller Auszug aus dem Vereins- bzw. Handelsregister (sofern eingetragen) ☐
- Behördliche Genehmigungen ☐
- Satzung ☐
- Zeichnungsbefugnis ☐
- Gültiger Miet- und Pachtvertrag bzw. Grundbuchauszug
- Kopie der FFA-Filmabgabemitteilungen der vergangenen drei Jahre ☐
- Kopie der Auszeichnung mit einem Programmpreis durch die Film- und Medienstiftung NRW GmbH und durch den Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) der vergangenen drei Jahre ☐
- Kopien der Anträge auf sonstige Fördermittel zur Kinodigitalisierung (FFA, BKM, Verleiher, o. ä.) ☐
- Unterzeichnete und vollständig ausgefüllte De-minimis-Erklärung ☐
- Kostenvoranschläge (mit Auführung der Einzelposten) ☐

9. Erklärungen

Die Antragstellerin / der Antragsteller erklärt, dass

- 9.1 mit der Maßnahme vor Antragstellung **noch nicht** begonnen wurde, als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten,
- 9.2 sie/er zum Vorsteuerabzug
- ☐ nicht berechtigt ist,
- ☐ berechtigt ist und dies bei der Berechnung der Gesamtausgaben (Nr. 4) berücksichtigt hat (Ausgaben ohne Umsatzsteuer)
- 9.3 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) **vollständig** und **richtig** sind und dass insbesondere alle mit demwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen angegeben wurden,
- 9.4 unter Berücksichtigung der beantragten Landeszuwendung die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist,
- 9.5 bekannt ist, dass die beantragte Förderung unter die sog. „De-minimis“-Beihilferegelung der Europäischen Union fällt und dass für die Förderung Höchstgrenzen gelten,
- 9.6 bekannt ist, dass die in diesem Antrag anzugebenden Daten subventionserheblich sind im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (Hierin sind die Angaben zu erhaltenen und / oder beantragten De-minimis-Behilfen eingeschlossen. Der Antragstellerin / dem Antragsteller ist ferner bekannt, dass nach § 4 des Subventionsgesetzes vom 29.07.1979 (BGBl. 1, S. 2037) insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Für die Beurteilung ist der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgebend.),

- 9.7 bekannt ist, dass nach § 3 des Subventionsgesetzes Mitteilungsverpflichtungen bestehen, wozu insbesondere die Benachrichtigung jeglicher Abweichungen von den bestehenden Angaben zählt, die unverzüglich der Bewilligungsstelle mitgeteilt werden über die Stelle, bei der der Antrag eingereicht wurde,
- 9.8 sich die Antragstellerin / der Antragsteller verpflichtet, für die Dauer der Zweckbindungsfrist (5 Jahre) im Eingangsbereich des Kinos an gut sichtbarer Stelle und in signifikanter Größe eine permanente Erläuterungstafel anzubringen ist, die das Wappen des Landes Nordrhein-Westfalen und das EU-Emblem und den Hinweis auf die Förderung der Umstellung des Kinos auf digitale Projektionstechnik durch das Land Nordrhein-Westfalen und die Europäische Union enthält.
- 9.9 sie / er einverstanden ist mit der Veröffentlichung der Namen der Empfängerin / des Empfängers der Zuwendung sowie Angaben über das Vorhaben und die Höhe des Zuschusses zum Zwecke der Transparenz von Fördermaßnahmen,
- 9.10 sie / er damit einverstanden ist, dass alle in diesem Antrag enthaltenen Daten (sowohl persönlich als auch sachlich) zur Antragsbearbeitung, Subventionsverwaltung und statistischen Auswertung auf Datenträgern erfasst und bearbeitet werden und dass die zuständigen Behörden oder sonstigen Annahmestellen berechtigt sind, diese Daten sowie die Entscheidung über den Antrag einschließlich der Entscheidungsgründe allen an der Finanzierung und der fachlichen Beurteilung dieses Vorhabens beteiligten Stellen in der Bundesrepublik Deutschland und den zuständigen Dienststellen der EU-Kommission, die für Verwaltungs- und Kontrollsysteme der Strukturfonds (hier relevant: EFRE) zuständig sind, weiterzugeben.
- 9.11 Außerdem ist mir / uns bekannt, dass es sich bei den beantragten Finanzierungshilfen um Mittel des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) handelt und dass in diesem Falle die VO (EG) 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 (ABI. EU Nr. L 210, S. 25 ff vom 31. Juli 2006) in Verbindung mit der VO (EG) 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 (ABI EU Nr. L 210, S. 1 ff vom 31. Juli 2006) in Verbindung mit VO (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 (ABI. EU L 371/1 vom 27. Dezember 2006) mit den jeweiligen Änderungen und Berichtigungen Anwendung findet.

Unbeschadet der von den Mitgliedstaaten durchgeführten Prüfungen können Bedienstete oder bevollmächtigte Vertreter der Kommission vor Ort überprüfen, ob die Verwaltungs- und Kontrollsysteme wirksam funktionieren, wobei sie auch Vorhaben im Rahmen des operationellen Programms prüfen können. Die Kommission kann einen Mitgliedstaat auffordern, vor Ort das wirksame Funktionieren der Systeme und die ordnungsgemäße Durchführung eines oder mehrerer Vorgänge zu prüfen. An solchen Prüfungen können Bedienstete oder bevollmächtigte Vertreter der Kommission teilnehmen.

Nach Art. 69 der VO (EG) 1083/2006 informieren der jeweilige Mitgliedstaat und die für das operationelle Programm zuständige Verwaltungsbehörde über die Vorhaben und die kofinanzierten Programme und sorgen für deren Bekanntmachung. Die Informationen richten sich an die Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union und an die Begünstigten und sollen die Rolle der Gemeinschaft betonen. Nach Art. 7 Nr. 2d der VO (EG) Nr. 1828/2006 veröffentlicht die Verwaltungsbehörde im Rahmen der Informations- und Publizitätsmaßnahmen im Verzeichnis der Begünstigten die Bezeichnung der Vorhaben und des Betrags der für die Vorhaben bereitgestellten öffentlichen Beteiligungen in elektronischer oder anderer Form.

Ort/Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

Vorname Name

7861

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Inanspruchnahme von Beratungsdiensten für
landwirtschaftliche Betriebe**

RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur-, und Verbraucherschutz
– II-6-2572.03 –
v. 23.4.2012

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 27.6.2007 (MBL NRW. S. 457, S. MBL NRW. 7861) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 werden die Wörter „nur einmal in drei Jahren“ durch das Wort „jährlich“ ersetzt. Der letzte Satz wird gestrichen.
2. In Nummer 5.2 wird die Angabe „500 EUR Zuschuss pro Betrieb“ ersetzt durch die Angabe „250 EUR bei 60 %igem Zuschuss pro Betrieb und 400 EUR bei 80 %igem Zuschuss pro Betrieb“.

3. Nummer 5.4 wird wie folgt neu gefasst:
„5.4

Höhe der Zuwendung: Zuschuss in Höhe von 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Bezieht sich der Schwerpunkt der Beratungsleistung auf den Bereich des ökologischen Landbaus, kann ein Zuschuss von 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden. Maximale Förderhöhe: 1500 EUR je Betrieb und Jahr.“

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBL NRW. 2012 S. 356

II.

**Oberer Gutachterausschuss für Grundstückswerte
im Landes Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales
– 36 – 51.11.02 –
v. 16.4.2012

Nach § 198 des Baugesetzbuchs in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 22.7.2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 22 Abs. 1 GAVO NRW vom 23. März 2004 (GV. NRW. S. 146), zuletzt geändert durch VO v. 4.5.2010 (GV. NRW. S. 272), wird mit Wirkung vom 1. Mai 2012 der Sachverständige Herr Dipl.-Ing. Rainer Höhn aus Hagen befristet bis zum 31. August 2013 als Gutachter und gleichzeitig stellvertretender Vorsitzender in den Oberen Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Land Nordrhein-Westfalen bestellt.

– MBL NRW. 2012 S. 356

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 13 Absatz 1
Landesplanungsgesetz NRW
Beteiligung bei der Aufstellung des Landesentwicklungsplans
Nordrhein-Westfalen
– Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel –**

Bek. d. Staatskanzlei – 30.64.05.02
Vom 2. Mai 2012

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 17. April 2012 beschlossen, zum Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen einen Sachlichen Teilplan Großflächiger Einzelhandel zu erarbeiten (§ 17 Landesplanungsgesetz (LPlG), § 8 Raumordnungsgesetz (ROG)). Inhalt sind landesplanerische Regelungen zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels. Räumlich umfasst der sachliche Teilplan Großflächiger Einzelhandel die ge-

samte Landesfläche Nordrhein-Westfalens.

Die Umsetzung des sachlichen Teilplans Großflächiger Einzelhandel hat Auswirkungen auf die Umwelt. Für den sachlichen Teilplan wird daher eine Umweltprüfung durchgeführt. Im Rahmen dieser Umweltprüfung ist ein Umweltbericht zum Entwurf des sachlichen Teilplans erstellt worden (§ 12 Absatz 4 LPlG, § 9 ROG).

Die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen werden bei der Aufstellung des sachlichen Teilplans Großflächiger Einzelhandel beteiligt. Während der öffentlichen Auslegung des sachlichen Teilplans Großflächiger Einzelhandel

vom 4. Juni bis zum 4. Oktober 2012

können Bürgerinnen und Bürger und öffentliche Stellen zum Entwurf des sachlichen Teilplans Großflächiger Einzelhandel, zur Planbegründung und zum Umweltbericht Stellung nehmen (§ 13 LPlG, § 10 ROG).

Der Entwurf des sachlichen Teilplans Großflächiger Einzelhandel, die Planbegründung und der Umweltbericht liegen Montag bis Freitag während der normalen Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus bei

1. der Landesplanungsbehörde in der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen, Dienstgebäude Fürstenwall 25 in 40219 Düsseldorf

und

2. den Regionalplanungsbehörden:

- a) Bezirksregierung Arnsberg, Seibertstr. 2 in 59821 Arnsberg;
- b) Bezirksregierung Detmold, Leopoldstr. 15 in 32756 Detmold;
- c) Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf;
- d) Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2-10 in 50667 Köln;
- e) Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3 in 48143 Münster;
- f) Regionalverband Ruhr, Kronprinzenstr. 35 in 45128 Essen.

Die Unterlagen sind abrufbar auf der Internetseite der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen (www.nrw.de/landesplanung/einzelhandel).

Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen zum sachlichen Teilplan Großflächiger Einzelhandel sind bis zum Ende der öffentlichen Auslegung vorzugsweise per E-Mail (landesplanung@stk.nrw.de), per Post, elektronisch über „Beteiligung-Online“ oder zur Niederschrift zu richten an die Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen, Landesplanungsbehörde, Fürstenwall 25 in 40219 Düsseldorf.

Auch bei den anderen oben aufgeführten Behörden können Stellungnahmen abgegeben werden.

Anregungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten. Stellungnahmen sollten zudem bei Änderungs- oder Ergänzungsvorschlägen möglichst konkrete Formulierungen enthalten und die entsprechende Stelle (Seite, Absatz, Zeile) angeben.

Eine Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt nicht. Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Unterlagen und/oder bei der Geltendmachung von Anregungen entstehen, werden nicht erstattet werden.

Nach Ablauf der Beteiligungsfrist werden die eingegangenen Stellungnahmen von der Landesregierung ausgewertet und die Anregungen und Hinweise untereinander abgewogen. Danach wird der vorliegende Entwurf des sachlichen Teilplans großflächiger Einzelhandel überarbeitet. Im Anschluss leitet die Landesregierung den Planentwurf dem Landtag mit einem Bericht über das Aufstellungsverfahren zu (§ 17 LPlG).

Gemäß § 11 Absatz 3 ROG wird dem Entwurf des sachlichen Teilplans Großflächiger Einzelhandel eine zusammenfassende Erklärung beigelegt, aus der hervorgeht,

wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsalternativen gewählt wurde, sowie über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt durchzuführenden Maßnahmen.

Der Landesentwicklungsplan – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel wird als Rechtsverordnung aufgestellt. Der Sachliche Teilplan wird mit der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein–Westfalen rechtswirksam. Mit der Verabschiedung des sachlichen Teilplans ist voraussichtlich Ende 2012 bzw. Anfang 2013 zu rechnen.

Düsseldorf, den 2. Mai 2012

Die Ministerpräsidentin
des Landes Nordrhein–Westfalen

Im Auftrag
Dr. Christoph E p p i n g

– MBl. NRW. 2012 S. 356

Die CD-ROM wird als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-Rom, Stand Januar 2012, ist ab Mitte März erhältlich.

Das neue Bestellformular mit den neuen Preisen befindet sich im MBl. NRW. 2010 Nr. 31, S. 753.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <https://recht.nrw.de>

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de> Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569